

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Strack/ Kommission

(Rechtssache T-392/07) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente in Bezug auf Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten und auf eine Rechtssache vor dem Gericht — Dokumentenregister — Nichtigkeitsklage — Stillschweigende Zugangsverweigerung — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Teilweise Zugangsverweigerung — Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Begründungspflicht — Außervertragliche Haftung)

(2013/C 55/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Ladenburger und P. Costa de Oliveira, dann P. Costa de Oliveira und B. Conte)

Gegenstand

Nichtigerklärung bestimmter Entscheidungen der Kommission, mit denen dem Kläger der Zugang zu Dokumenten, die Entscheidungen betreffen, mit denen seine Anträge auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt wurden, und zu Dokumenten, die die Rechtssache T-110/04 betreffen, verweigert worden ist, sowie Ersatz des Schadens, der ihm durch den Erlass der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Über die Rechtmäßigkeit der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, ist nicht mehr zu entscheiden.
2. Die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2007, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, wird für nichtig erklärt.
3. Die die Dokumente des OLAF betreffende Entscheidung vom 23. Oktober 2007 wird für nichtig erklärt, soweit sie sich auf Daten in Bezug auf juristische Personen erstreckt.
4. Die die Dokumente der Kommission (außer OLAF) betreffenden Entscheidungen der Kommission vom 28. November 2007 und vom 15. Februar 2008 werden für nichtig erklärt.
5. Die die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 betreffenden Entscheidungen der Kommission vom

28. November 2007 und vom 9. April 2008 werden für nichtig erklärt, soweit sie erstens die nicht auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission begründeten Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen, zweitens die auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte unterbliebene Offenlegung von Dokumenten und Daten, mit Ausnahme zum einen der Schwärzungen von Namen und Adressen der Beamten der Generaldirektion (GD) „Handel“ der Europäischen Kommission und zum anderen der vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 gegen diese Beamten erhobenen Beschuldigungen, und drittens die auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte unterbliebene Offenlegung von Dokumenten und Daten betreffen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten von Herrn Guido Strack.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 8.12.2007.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Aiscat/ Kommission

(Rechtssache T-182/10) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Direktvergabe der Bauarbeiten für einen Autobahnabschnitt und der späteren Verwaltung dieses Abschnitts — Entscheidung über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Klagebefugnis — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Begriff der Beihilfe — Staatliche Mittel)

(2013/C 55/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Associazione italiana delle società concessionarie per la costruzione e l'esercizio di autostrade e trafori stradali (Aiscat) (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Maresca)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Grespan)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Concessioni Autostradali Venete — CAV SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Malinconico und P. Clarizia)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 2010, mit der die Beschwerde der Klägerin wegen Verletzung des Unionsrechts betreffend staatliche Beihilfen durch die italienischen Behörden zurückgewiesen wurde, die in der unmittelbaren Vergabe des Auftrags für die Arbeiten des Baus und der späteren Verwaltung eines Autobahnabschnitts (Umgehung von Mestre) an die Gesellschaft mit gemischtem öffentlich-rechtlichem und privatem Kapital CAV und der für die Finanzierung der Arbeiten angewandten Methode bestehe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Associazione italiana delle società concessionarie per la costruzione e l'esercizio di autostrade e trafori stradali (Aiscat)* trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten, die Hälfte der Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind, sowie die gesamten Kosten, die der *Concessioni Autostradali Venete — CAV SpA* entstanden sind.
3. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die *Aiscat* entstanden sind.

(¹) ABl. C 161 vom 19.6.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-54/11) (¹)

(EFRE — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Unterstützung des integrierten operationellen Ziel-1-Programms (2000-2006) für die Region Andalusien (Spanien) — Art. 39 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — Dreimonatsfrist — Richtlinie 93/36/EWG — Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung)

(2013/C 55/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: **Königreich Spanien** (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Muñoz Pérez, dann S. Martínez-Lage Sobredo und schließlich A. Rubio González und N. Díaz Abad, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblyté und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission K(2010) 7700 vom 16. November 2010, mit dem der ursprünglich gewährte finanzielle Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zum integrierten operationellen Ziel-1-Programm „Andalusien“ (2000–2006) in Spanien (CCI 2000.ES.16.1.PO.003) gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Lidl Stiftung/HABM — Lactimilk (BELLRAM)

(Rechtssache T-237/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BELLRAM — Ältere nationale Wortmarke und ältere nationalen Bildmarken RAM und Ram — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Rechtliches Gehör — Art. 63 Abs. 2, Art. 75 und Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 — Fristen im Widerspruchsverfahren)

(2013/C 55/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Träger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lactimilk, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Casamitjana Leonart)

Gegenstand

Gemeinschaftsmarke — Klage der Anmelderin der Wortmarke „BELLRAM“ für Waren der Klasse 29 auf Aufhebung der Entscheidung R 1154/2009-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 1. März 2011, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen wurde, die die Anmeldung der genannten Marke auf Widerspruch der Inhaberin von nationalen Wort- und Bildmarken, die das Worтеlement „RAM“ enthalten und für Waren der Klasse 29 eingetragen sind, zurückgewiesen hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 204 vom 9.7.2011.